



Gemeinde Oberglatt

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Oberglatt ohne Gemeindeteil Hofstetten

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

B. Rechtsform, Aufgaben und Umfang der Elektrizitätsversorgung

Art. 2 Rechtsform, Aufsicht und Betrieb

Art. 3 Aufgaben

Art. 4 Umfang und Regelmässigkeit der Stromlieferung

Art. 5 Liefervorbehalte

Art. 6 Vorkehrungen der Bezüger

Art. 7 Haftung

Art. 8 Vergütung bei besonderen Tatbeständen

C. Finanzmittelbeschaffung, Haushalt- und Rechnungsführung

Art. 9 Deckung des Finanzbedarfs

Art. 10 Kriterien für den Finanzhaushalt

Art. 11 Rechnungsführung

Art. 12 Delegation von Aufgaben an Dritte

D. Erschliessungsanlagen

Art. 13 Definition

Art. 14 Basis-, Grob- und Feinerschliessung, Hausanschluss, Strassenbeleuchtung

Art. 15 Beschrieb der Erschliessungsanlagen

Art. 16 Übernahme privater Anlagen ins öffentliche Eigentum

Art. 17 Öffentliche Anlagen

Art. 18 Feinerschliessungsanlagen

Art. 19 Technische Anforderungen

Art. 20 Voraussetzung zur Ausführung von Installationsarbeiten

E. Beiträge und Gebühren

Art. 21 Anschlussgebühr

Art. 22 Benützungsgebühren (Stromtarif)

Art. 23 Durchleitungsgebühr

F. Lieferverhältnis, Rückspeisung von Strom

Art. 24 Stromlieferungen, Definition der Bezüger

Art. 25 Beginn des Lieferverhältnisses

Art. 26 Übrige Vorschriften

Art. 27 Rückspeisung von Strom ins Netz des EWO

G. Messung des Stromverbrauchs

- Art. 28 Messeinrichtungen
- Art. 29 Private Messeinrichtungen
- Art. 30 Umgang mit Messeinrichtungen
- Art. 31 Prüfung der Messeinrichtungen
- Art. 32 Messung des Stromverbrauches
- Art. 33 Messfehler

H. Verrechnung des Stromverbrauchs

- Art. 34 Rechnungsstellung
- Art. 35 Zahlungsfrist, Zahlungsmodalitäten
- Art. 36 Massnahmen bei wiederholten Zahlungsrückständen
- Art. 37 Umgehung der Tarifbestimmungen

I. Verzugszinsen

- Art. 38 Verzugszinsen

K. An- und Abmeldung

- Art. 39 Anmeldung bei Neuzuzug
- Art. 40 Eigentums- und Domizilwechsel

L. Anschluss von Liegenschaften

- Art. 41 Bewilligung
- Art. 42 Technische Anforderungen für Hausanschlussleitungen
- Art. 43 Verlegung und Erneuerung von Hausanschlussleitungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten
- Art. 44 Vorübergehende Anschlüsse
- Art. 45 Unterhalt und Kostentragung
- Art. 46 Abänderung oder Ersatz infolge Um- oder Neubau

M. Ausführung von Hausinstallationen

- Art. 47 Anschluss von Geräten
- Art. 48 Unzulässige Installationen
- Art. 49 Besondere Auflagen
- Art. 50 Installationskontrolle bei Neu- und Umbauten, Periodische Kontrolle

N. Einstellung der Stromlieferung und Ausserbetriebsetzung der Anlagen

- Art. 51 Einstellung der Stromlieferung
- Art. 52 Ausserbetriebsetzung der Anlagen
- Art. 53 Vorbehalte

O. Melde-, Genehmigungs- und Bewilligungspflicht

- Art. 54 Meldepflicht
- Art. 55 Genehmigungspflicht
- Art. 56 Bewilligungspflicht

P. Weitere Bestimmungen

- Art. 57 Personenschutz
- Art. 58 Schutz der Anlagen
- Art. 59 Grabarbeiten
- Art. 60 Störungen
- Art. 61 Zutritt
- Art. 62 Hinweisschilder

Q. Gebühren

- Art. 63 Preise, Gebühren

R. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 64 Einsprachen, Rekurs
- Art. 65 Strafbestimmungen
- Art. 66 Inkrafttreten

Anhänge

- Anhang I** Versorgungsgebiet
- Anhang II** Schema Netzaufbau

Die Gemeinde Oberglatt erlässt gestützt auf Art. 14 Abs. b lit. 2 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

A. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

Die Gemeinde Oberglatt betreibt und unterhält ein eigenes Elektrizitätsversorgungsunternehmen, nachstehend EWO genannt.

Dieses Reglement und die darauf basierenden Erlasse der zum Vollzug des Reglementes ermächtigten Exekutivorgane bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWO und seinen Strombezüglern sowie den Eigentümern der an die Anlagen des EWO angeschlossenen Mittel- und Niederspannungsinstallationen.

Vorbehalten bleibt die übergeordnete Rechtsprechung von Bund und Kanton.

B. Rechtsform, Aufgaben und Umfang der Elektrizitätsversorgung

Art. 2

Rechtsform, Aufsicht und Betrieb

Das EWO ist ein zur Eigenwirtschaftlichkeit verpflichteter unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechts. Aufsicht und operative Unterstellung richten sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 3

Aufgaben

Das EWO versorgt das innerhalb seines Versorgungsgebietes liegende Gemeindegebiet ausreichend mit Strom (gemäss Anhang I). Als reines Verteilwerk beschafft es sich die dazu benötigte Energie auf eine möglichst kostengünstige Weise von Dritten.

Die Versorgungspflicht beschränkt sich auf das Baugebiet. Ausserhalb des Baugebietes ist das EWO nicht zur Stromabgabe verpflichtet. Es fördert jedoch, entsprechend seinen Möglichkeiten, die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen neuen Bauten und Anlagen, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Das EWO ist berechtigt, seine Anlagen zur kommerziellen Übertragung digitaler Daten zu verwenden bzw. die Anlagen Dritten für diesen Zweck gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die digitale Datenübertragung bildet Bestandteil einer besonderen Verordnung.

Art. 4

Umfang der Stromlieferung

Die Stromlieferungen des EWO erfolgen nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Anlagen, welche auf die zonenkonforme Nutzung des Baugebietes ausgerichtet ist. Ein über diese Leistung hinausgehender Versorgungsanspruch besteht nicht.

Regelmässigkeit der Stromlieferung

Das EWO liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranz für Spannung und Frequenz. Zudem gelten die Liefervorbehalte gemäss Art. 5.

Art. 5

Liefervorbehalte

Die Einschränkung oder gänzliche Einstellung der Stromlieferungen gemäss Art. 4 bleibt in folgenden Fällen vorbehalten:

- a) Bei auf höhere Gewalt bzw. besondere Ereignisse (Naturgewalten und ausserordentliche Witterungsverhältnisse, Krieg, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Feuer, Explosionen, landesweite Stromknappheit usw.) zurückzuführenden Anlageschäden.
- b) Bei Störungen und Überlastungen im Netz, deren Ursache nicht auf Grobfahrlässigkeit des EWO zurückzuführen ist.
- c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Stromzufuhr vom Lieferwerk oder sonstigen Lieferengpässen.
- d) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- e) In Spitzenlastzeiten ist das EWO berechtigt, bestimmte Apparatetkategorien zu sperren. Dabei wird in der Regel auf die Bezüger Rücksicht genommen.

Die Durchleitungspflicht für Stromlieferungen, welche nicht durch das EWO, sondern durch Dritte erfolgen, kann verweigert werden, falls das EWO den Nachweis erbringen kann, dass die Kapazität des Verteilnetzes mit der Belieferung seiner Kunden ausgeschöpft ist.

Art. 6

Vorkehrungen der Bezüger

Die Bezüger haben von sich aus sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Wiedereinschaltung nach Stromunterbruch sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellen im Netz entstehen können. Bezüger (Elektrizitätserzeuger), die eigene Stromerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EWO ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des EWO spannungslos ist.

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie Einschränkungen und Unterbrechungen der Stromlieferung erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (Grob Fahrlässigkeit und Absicht).

Art. 7

Haftung

Für Schäden, deren Ursache auf das Fehlverhalten von Dritten zurückzuführen ist (Anlageschäden infolge Bauarbeiten usw.) und für welche Regresszahlungen erhältlich sind, haftet das EWO im Ausmass der erhältlichen Regresszahlungen. Deren Aufteilung an die Schadenersatz beanspruchenden Geschädigten erfolgt im Verhältnis zu den entstandenen Schäden.

Schadenersatzansprüche sind innert der gemäss Art. 60 des Obligationenrechts festgelegten Frist schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

Art. 8

Vergütung bei besonderen Tatbeständen

Für die Unterbrechung der Stromlieferung von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkung derselben von mehr als drei Wochen, wird eine angemessene Vergütung bei der nächsten Abrechnung vorgenommen.

C. Finanzmittelbeschaffung, Haushalt- und Rechnungsführung

Art. 9

Deckung des Finanzbedarfs

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem EWO folgende Einnahmequellen zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren für Stromverkauf (Stromtarif)
- Benützungsgebühren bei Strombezug durch Dritte (Durchleitungsgebühr)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter
- Dienstleistungs- und Verwaltungsgebühren

Art. 10

Kriterien für den Finanzhaushalt

Die Beiträge und Gebühren sind so festzusetzen, dass damit sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen (inkl. Abschreibungen und Verzinsung) gedeckt werden können.

Anschlussgebühren sind der Investitionsrechnung des EWO gutzuschreiben. Die Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass damit die Aufwendungen für Amortisation und Verzinsung der Nettoinvestitionen und die Betriebskosten gedeckt werden.

Angemessene Rückstellungen (Spezialfinanzierungen) zum Ausgleich allfälliger Kostenspitzen sind zulässig bis zu einem Betrag von max. einem Zehntel des Bruttowiederbeschaffungswertes der Anlagen.

Art. 11

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt in Form einer integrierten Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung (§ 126 Gemeindegesetz).

Art. 12

Delegation von Aufgaben an Dritte

Zwecks Beschaffung des zur Betriebsausübung erforderlichen Know-how, der Optimierung von Kosten, der Begrenzung des Personalaufwandes und/oder der Rationalisierung von Betriebsabläufen, ist der Gemeinderat unter Beachtung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen befugt, einzelne Aufgabenbereiche des EWO auf vertraglicher Basis an Dritte zu übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Elektrizitätswerken zu erfüllen.

D. Erschliessungsanlagen

Art. 13

Definition Erschliessungsanlagen sind Anlageteile, welche die baurechtliche Erschliessung eines Grundstückes im Sinne von § 236 des Planungs- und Baugesetzes herbeiführen. Deren Bau obliegt dem Werk. (Siehe Schema Netzaufbau des Werkes, Anhang II).

Art. 14

Basiserschliessung Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen des EKZ (16 kV-Zuleitung), die EWO-Mess-Station sowie die EWO-Noteinspeisung des Werkes.

Groberschliessung Die Groberschliessung umfasst:
- Ring- und Stichleitungen 16 kV
- Schaltstationen
- Steuerleitungen
- Hauptleitungen
Diese Anlagen stehen im Eigentum des EWO.

Feinerschliessung Die Feinerschliessung umfasst:
- Trafostationen
- Versorgungsleitungen
- Verteilkabinen
Diese Anlagen stehen im Eigentum des EWO.

Hausanschluss Der Hausanschluss umfasst die Hausanschlussleitungen, den Anschluss-Überstromunterbrecher und die Messeinrichtungen.

Strassenbeleuchtung Das EWO betreibt die öffentliche Strassenbeleuchtung. Diese steht im Eigentum der Politischen Gemeinde.

Art. 15

Beschrieb der Erschliessungsanlagen Die Anlageteile werden wie folgt definiert:

Hauptleitungen **Hauptleitungen** dienen dem Transport der Mittelspannung bis zu den Trafostationen.

Trafostationen **Trafostationen** sind Anlagen zur Umwandlung der Mittelspannung in Niederspannung, als Grundvoraussetzung für die Energieabgabe an die Endverbraucher.

Schaltstationen **Schaltstationen** sind Anlagen zur Unterteilung der Mittelspannung.

Steuerleitungen **Steuerleitungen** dienen der EW-internen Kommandoübermittlung.

Versorgungsleitungen	Versorgungsleitungen dienen dem Transport der Niederspannung ab der Trafostation bis zu den einzelnen Grundstücken.
Verteilkabinen	Verteilkabinen sind technische Einrichtungen zur Unterteilung (Absicherung) einzelner Versorgungsgebiete.
Öffentliche Strassenbeleuchtung	Die öffentliche Strassenbeleuchtung umfasst die zugehörige Niederspannungsleitung, die Kandelaber und Leuchten.
Hausanschlussleitungen	Hausanschlussleitungen dienen der Grundstückerschliessung ab Versorgungsleitungen, Verteilkabinen oder Transformatorenstationen bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher der anzuschliessenden Bauten und Anlagen. Kabelanschlüsse von der Abzweigmuffe bis und mit Hausanschlusskasten und Freileitungsanschlüsse von der Abzweigstange bis an die Hausfassade bzw. bis und mit Dachständer werden als Hausanschluss bezeichnet. Die Erstellung erfolgt ausschliesslich durch das Werk, auf Kosten des Hauseigentümers.
Messeinrichtungen	Messeinrichtungen sind die vom EWO zu montierenden und in dessen Besitz verbleibenden Zähler zur Messung des Stromverbrauches.
Private Messeinrichtungen	Private Messeinrichtungen , die zur Weiterverrechnung verwendet werden, sind zusätzliche durch die Bezüger zu montierende Apparate. Diese bedürfen einer Bewilligung durch das EWO und unterstehen dem Bundesgesetz für Messwesen (Art. 8 + 9).
Hausinstallationen	Hausinstallationen sind alle gebäude- bzw. anlageninternen Leitungen, Apparate und Armaturen ab dem Anschluss-Überstromunterbrecher.

Art. 16

Übernahme privater Anlagen ins öffentliche Eigentum	Das EWO übernimmt die im Rahmen der Feinerschliessung ausgeführten Trafostationen, Versorgungsleitungen und Strassenbeleuchtungen, die in- oder ausserhalb von Quartierplanverfahren erstellt werden, unentgeltlich in ihr Eigentum, sofern diese den technischen Anforderungen vergleichbarer öffentlicher Werke und dem Stand der Technik entsprechen.
-----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 17

Öffentliche Anlagen	Öffentliche Elektrizitätsversorgungsanlagen obliegen der Finanzierungs-, Bau-, Unterhalts- und Erneuerungspflicht durch das EWO.
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 18

Feinerschliessungsanlagen Feinerschliessungsanlagen unterliegen grundsätzlich der privaten Bau- und Finanzierungspflicht. Allfällige Beiträge der öffentlichen Hand für den Bau solcher Anlagen stehen den beteiligten Grundeigentümern zu. Die Verlegung der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Feinerschliessungsbeiträge erfolgt fallweise, in der Regel im Quartierplanverfahren.

Mit Ausnahme der Hausinstallationen können Projektierung und Bau der Feinerschliessungsanlagen, gegen Entgelt, dem EWO übertragen werden.

Bedingung ist, die Vorfinanzierung der voraussichtlichen Kosten.

Solche Projekte sind vom EWO zu genehmigen.

Art. 19

Technische Anforderungen Sämtliche Anlagen sind nach dem Stand der Technik sowie nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen wie Niederspannungs-, Installationsvorschriften und Normen der Elektrosuisse (Verband für Elektro- Energie- und Informationstechnik, SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften des EWO auszuführen. Die technische Disposition der Anlagen obliegt der Aufsicht des EWO.

Art. 20

Voraussetzungen zur Ausführung von Installationsarbeiten Zur Ausführung von Elektroinstallationen berechtigt sind ausschliesslich natürliche und juristische Personen, welche die dazu erforderlichen Voraussetzungen gemäss eidgenössischer Starkstromverordnung erfüllen. Einschlägige Nachweise sind dem EWO auf erstes Verlangen rechtzeitig vorzulegen.

E. Beiträge und Gebühren

Art. 21

Anschlussgebühr Für den Anschluss neuer Bauten und Anlagen sowie für bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungswertes bewirken, haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

In Sonderfällen, d.h. bei Bauten und Anlagen, welche den vorstehenden Begriffsdefinitionen nicht zugeordnet werden können, setzt das EWO die Anschlussgebühren nach freiem Ermessen fest.

Ersatzbauten **21.1**
Werden Bauten und Anlagen, für welche bereits Anschlussgebühren erhoben wurden abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an deren Stelle innert 10 Jahren eine Ersatzbaute errichtet, so ist bei der Festlegung der neuen Anschlussgebühr nur die Differenz zwischen der ursprünglichen und der neuen Schätzungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zu berücksichtigen.

In Fällen, wo die Anschlussgebühr für die Ersatzbaute niedriger als die für das abgebrochene oder zerstörte Objekt ist, werden keine Rückerstattungen geleistet.

Entstehen der Gebührenpflicht **21.2**
Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz.

Schuldner **21.3**
Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer, der Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Sicherstellung **21.4**
Die Anschlussgebühr wird mit der Bau- bzw. Anschlussbewilligung provisorisch festgesetzt und vor Baubeginn in Form eines zinsfreien Bardepositums sichergestellt.

Definitive Rechnungsstellung **21.5**
Die Rechnung der definitiven Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss, dem Vorliegen der Gebäudeschätzung und nach erfolgter baupolizeilicher Schlussabnahme des gebührenpflichtigen Objektes gestellt. Das geleistete Bardepositum wird bei der Abrechnung angerechnet. Differenzbeträge werden nachverlangt oder rückvergütet.

Zahlungsfrist **21.6**
Die definitive Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 22

Benützungsgebühren (Stromtarif) Der Stromtarif besteht aus einem **Grundpreis** und einem **Verbrauchspreis**.

Grundpreis	<p>22.1 Mit dem Grundpreis werden unter anderem folgende Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messung und Verrechnung des Stromverbrauchs - Kundenberatung, Öffentlichkeitsarbeit - Anteiliger Verwaltungsaufwand - Bereitstellung der Leistung - Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals
Verbrauchspreis	<p>22.2 Mit dem Verbrauchspreis werden unter anderem folgende Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Betriebs- und Unterhaltskosten des EWO - Durch den Grundpreis nicht gedeckte Leistungskosten - Abgaben des EWO an die Politische Gemeinde
Tarifstruktur, Tarifgestaltung	<p>22.3 Der Stromtarif kann in preislich unterschiedliche Tariffkategorien gegliedert werden; zulässig ist zudem die Berücksichtigung produktionsbedingter Strompreisschwankungen (Tag, Nacht- und Wochenendpreise usw.). Er ist gesamthaft so zu bemessen, dass er zusammen mit den übrigen Einnahmen den Vorschriften der Art. 2 und 10 dieser Verordnung entspricht. Unter Wahrung dieser Vorgaben ist der Gemeinderat berechtigt, den Strompreis (Preis sowie Art und Anzahl der Tariffkategorien) nach freiem Ermessen festzusetzen.</p>
Besondere Tarifvereinbarungen	<p>22.4 Besondere Tarifvereinbarungen sind in folgenden Fällen gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mit Zustimmung des Gemeinderates: Lieferverträgen mit industriellen oder gewerblichen Bezüglern grosser Energiemengen. b) Mit Zustimmung des EWO: Lieferverträge für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.).
 Art. 23	
Durchleitungsgebühr	<p>Bezüglern welche den Strom nicht vom EWO sondern von Dritten beziehen, haben dem EWO für die Durchleitung eine angemessene Gebühr, zur Deckung der Netzkosten, zu entrichten. Die Bemessung dieser Gebühr erfolgt durch das EWO.</p>

F. Lieferverhältnis, Rückspeisung von Strom

Art. 24

**Stromlieferungen,
Definition der Bezü-
ger**

Als Eigentümer der elektrischen Hausinstallationen gelten die Grundeigentümer, der Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer. Als Bezüger von Strom gelten die Eigentümer. In vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter, Benützer bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter.

Art. 25

**Beginn des
Lieferverhältnisses**

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Baute bzw. Anlage an das Verteilnetz. Der Bezüger anerkennt damit diese Verordnung.

Art. 26

Übrige Vorschriften

Das EWO setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \Phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Der Bezüger darf den Strom nur zu dem im Tarif oder Stromliefervertrag bestimmten Zweck verwenden.

Ohne besondere Bewilligung des EWO darf der Bezüger nicht Strom an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen des EWO keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 27

**Rückspeisung von
Strom ins Netz des
EWO**

Elektrizitätserzeuger, d.h. natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität erzeugen und keine eigenen Übertragungsleitungen und Verteilnetze besitzen, haben das Recht, die erzeugten Stromüberschüsse ins Netz des EWO einzuspeisen. Voraussetzung zur Ausübung dieses Rechtsanspruchs bildet eine besondere Tarifvereinbarung mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Elektrizitätserzeuger und dem EWO. Dabei hat sich der Tarif nach den Empfehlungen "Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten" des Bundesamtes für Energie zu richten.

G. Messung des Stromverbrauchs

Art. 28

Messeinrichtungen Die Messeinrichtungen und Tarifsteuerapparate werden vom EWO geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten und ersetzt. Der Hauseigentümer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben des EWO erstellen zu lassen; ebenso hat er dem EWO den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wünscht ein Bezüger die Montage zusätzlicher Messeinrichtungen, gehen sämtliche Kosten zu dessen Lasten.

Die Standorte der Messeinrichtungen sind so zu wählen, dass für die Organe des EWO ein möglichst ungehinderter Zugang besteht. Bei Bauten und Anlagen mit mehreren Messeinrichtungen kann das EWO einen gemeinsamen Standort verlangen. Die Messeinrichtungen sind vor Witterungseinflüssen und physischen Beeinträchtigungen zu schützen. Allfällige, dazu notwendige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

In Mehrfamilienhäuser muss die Messeinrichtung ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral an einer allgemein zugänglichen Stelle übersichtlich anzuordnen. Nach Möglichkeit sind sie in einem von aussen zugänglichen Raum oder Kasten zu montieren. Andernfalls ist ein Schlüsselrohr des Werkes, auf Kosten des Hauseigentümers, gemäss WV-ZH 6.51 anzubringen. Dem EWO ist ein Schlüssel für den Zugang zum Zählerraum abzugeben.

Die Kosten für die Montage und Demontage der Messeinrichtungen und Tarifsteuerapparate sind vom Hauseigentümer zu übernehmen.

Art. 29

Private Messeinrichtungen Private Messeinrichtungen wie Unterzähler, die zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, verbleiben im Eigentum des Bezügers. Sie unterstehen der "Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung" vom 4. August 1986. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 30

Umgang mit Messeinrichtungen

Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Hauseigentümers, des Bezügers oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Verursachers. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Stromzufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtung beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWO behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 31

Prüfung der Messeinrichtungen

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen dem EWO unverzüglich anzuzeigen. Sie können zudem jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund nach den Bestimmungen des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung trägt die unterliegende Partei.

Messeinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzliche Toleranz nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Art. 32

Messung des Stromverbrauchs

Für die Feststellung des Stromverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Ablesung und Wartung derselben erfolgen durch Beauftragte des EWO in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWO zu melden.

Art. 33

Messfehler

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige von Messeinrichtungen über die gesetzlich zulässige Toleranzgrenze hinaus, wird der Strombezug soweit möglich aufgrund der darauf hin erfolgten Prüfung der Messeinrichtung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom EWO festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen. Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind für die Korrekturen die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre (gesetzliche Verjährungsfrist) zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauchs im Sinne von Abs. 1 vorstehend.

H. Verrechnung des Stromverbrauchs

Art. 34

Rechnungstellung

Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom EWO zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWO behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das EWO ist berechtigt, Vorauszahlungen zur Sicherstellung zu verlangen,

Art. 35

Zahlungsfrist, Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung. Beanstandungen der Rechnungen im Sinne von Art. 31 Abs. 1 bewirken keinen Zahlungsaufschub.

Art. 36

**Massnahmen bei
wiederholten Zah-
lungsrückständen**

Bei wiederholter Unterlassung von Zahlungen ist das EWO zum Einbau von Messeinrichtungen (Kassierzähler) ermächtigt, welche den Strombezug nur mittels Verwendung einer gegen Bargeld erhältlichen Chip-Karte ermöglichen. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zulasten des Bezügers.

Art. 37

**Umgehung der
Tarifbestimmungen**

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seinen Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beiträge und Umtriebsentschädigung in vollem Umfang nachzuzahlen. Ein Verzugszins kann verrechnet werden.

I. Verzugszinsen

Art. 38

Verzugszinsen

Für ausstehende Beiträge und Gebühren kann nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben werden. Dieser gilt auch für in Rechtsmittelverfahren bestätigte Forderungen des EWO.

K. An- und Abmeldung

Art. 39

**Anmeldung bei
Neuzuzug**

Bezüger im Sinne von Art. 24 welche neu in der Gemeinde Oberglatt Wohnsitz nehmen oder eine Geschäftsausübung betreiben, haben sich beim EWO innert der gesetzlichen Anmeldefrist schriftlich oder mündlich zu melden.

Art. 40

**Eigentums- und
Domizilwechsel**

Eigentums- und Domizilwechsel innerhalb der Gemeinde Oberglatt oder Wegzüge sind vom Bezüger sowie vom Liegenschaftsbesitzer, respektive dessen Verwaltung, spätestens drei Tage vorher dem EWO zur Ablesung des Stromverbrauchs schriftlich oder mündlich zu melden.

Der Bezüger haftet für die Bezahlung des verbrauchten Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Für den Stromverbrauch und allfällige Gebühren, die nach Auflösung des Bezugsverhältnisses anfallen (z.B. bei leerstehenden Mieträumen, unbenutzten Anlagen usw.), haftet der Hauseigentümer.

L. Anschluss von Liegenschaften

Art. 41

Bewilligung

Der Anschluss einer Liegenschaft bedarf einer Bewilligung. Dem Gesuch beizulegen ist ein Satz Baueingabepäne.

Art. 42

Technische Anforderungen für Hausanschlussleitungen

Die Leitungsführung, der Querschnitt, der Ort der Hauseinführung sowie die Standorte des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate sind rechtzeitig vor Inangriffnahme der Projektierungsarbeiten mit dem EWO abzusprechen und genehmigen zu lassen.

Bei Umbauten mit erheblichen Installationsänderungen kann der Kabelanschluss und der Aussenkasten für Zähler zwingend verlangt werden.

Pro Baugrundstück ist in der Regel nur ein Anschluss zugelassen, über welchen sämtliche arealinternen Bauten und Anlagen zu versorgen sind. (z.B. bei Gesamt- oder Arealüberbauungen). Falls nötig, kann das EWO die dingliche Sicherstellung des Leitungsbaurechtes in Form entsprechender Dienstbarkeiten vorschreiben.

Art. 43

Verlegung und Erneuerung von Hausanschlussleitungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten

Soweit bestehende Hausanschlussleitungen wegen dem Bau oder der Erneuerung öffentlicher Bauten und Anlagen verlegt oder ersetzt werden müssen, geschieht dies auf Kosten des EWO.

Art. 44

Vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) trägt der Verursacher.

Art. 45

Unterhalt und Kostentragung

Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen sind Sache des EWO. Für das Teilstück im öffentlichen Grund übernimmt das Werk die Kosten. Für das Teilstück im privaten Grund sind die Kosten vom Hauseigentümer zu zahlen.

Art. 46

Abänderung oder Ersatz infolge Um- oder Neubau

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

M. Ausführung von Hausinstallationen

Art. 47

Anschluss von Geräten

Elektrische Geräte dürfen nur an das Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilnetzes erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EWO über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Art. 48

Unzulässige Installationen

Hausinstallationen sind abzuändern und anzupassen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Elektrosuisse (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen.
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen (Beleuchtung, elektronische Medien wie Radio, Fernsehen, PC usw., Empfangsanlagen) benachbarter Bezüger sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche dazu nicht befugt sind oder nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des EWO sind, sofern es einer solchen bedarf.

Art. 49

Besondere Auflagen Besondere Auflagen des EWO für neue und bestehende Hausinstallationen bleiben vorbehalten, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen speziellen Anwendungen.
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten ist und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen- oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EWO oder dessen Bezüger ausüben.
- d) zur rationellen Stromnutzung.

Art. 50

Installationskontrollen bei Neu- und Umbauten Das EWO kann vor Bezug der Räumlichkeiten bei Neu- und Umbauten, auf seine eigenen Kosten, eine Schlussabnahme durchführen. Die Fertigstellung der Installationsarbeiten ist in jedem Fall dem Werk frühzeitig zur Abnahme zu zeigen.

Periodische Kontrolle Der Hauseigentümer wird zur gegebenen Zeit durch das EWO aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass seine Elektroinstallationen nach den Regeln der Technik erstellt wurden (Kopie Sicherheitsnachweis). Für die Durchführung der Installationskontrolle ist der Hauseigentümer selber verantwortlich. Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten des Hauseigentümers.
Das EWO führt das Register der periodischen Kontrollen und prüft den Eingang der Sicherheitsnachweise.

N. Einstellung der Stromlieferung und Ausserbetriebsetzung der Anlagen

Art. 51

Einstellung der Stromlieferung

Das EWO ist berechtigt, nach vorhergehender schriftlicher Androhung, die Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- b) rechtswidrig Strom bezieht.
- c) den Beauftragten des EWO den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Strombezüge bezahlt werden.
- e) den Bestimmungen dieser Verordnung grob zuwiderhandelt.

Art. 52

Ausserbetriebsetzung der Anlagen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des EWO oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Androhung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 53

Vorbehalte

Die Einstellung der Stromlieferung und/oder die Ausserbetriebsetzung von Anlagen befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWO und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgend welcher Art.

Zur Abgeltung der ihm im Zusammenhang mit der Einstellung von Stromlieferungen entstehenden Umtriebe erhebt das EWO eine Verwaltungsgebühr.

O. Melde-, Genehmigungs- und Bewilligungspflicht

Art. 54

Meldepflicht

Der rechtzeitigen Melde- bzw. Anzeigepflicht obliegen:

- a) Hausinstallationen nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der "Regionalen Werkvorschriften Zürich für die Erstellung elektrischer Installationen im Anschluss an die NS-Stromversorgungsnetze (WVZH).
- b) Die Anmeldung zur Montage öffentlicher Messeinrichtungen gemäss Art. 28.

Art. 55

Genehmigungspflicht

Die Projekte für die Neuerstellung und Änderung folgender Anlagen bedürfen der Genehmigung des EWO:

- Hausanschlussleitungen
- Private Strassenbeleuchtungen

Das EWO überwacht die Bau- und Installationsarbeiten. Vor dem Eindecken der Leitungen sind diese dem EWO zur Einmessung und Abnahme anzumelden.

Art. 56

Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht für Hausinstallationen richtet sich nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der "Regionalen Werkvorschriften Zürich" für die Erstellung elektrischer Installationen im Anschluss an die NS-Stromversorgungsnetze (WVZH).

Einer Sonderbewilligung des EWO bedürfen folgende Massnahmen:

- Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher, Direktheizungen, Wärmepumpen), Lüftungs- und Klimaanlagen, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas und Liftanlagen.
- Die Montage privater Messeinrichtungen gemäss Art. 29.
- Die vom EWO als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte wie Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter usw.
- Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 22.4 lit. b.

Das Gesuch ist unter Verwendung eines speziellen Gesuchsformulars einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte erforderlich.

P. Weitere Bestimmungen

Art. 57

Personenschutz Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten (Fassadenrenovationen usw.) ausgeführt werden, bei welchen Personen durch Stromschlag gefährdet werden können, besorgt das EWO die Isolierung oder Abschaltung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

Art. 58

Schutz der Anlagen Jedermann ist verpflichtet die öffentlichen und privaten Anlagen bestmöglich zu schützen.

Tangiert ein Bauvorhaben eine öffentliche oder private Elektroleitung, so ist diese, soweit nicht anderweitig geregelt, auf Kosten des Verursachers zu sichern oder zu verlegen.

Dritte, welche in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art (Baumfällen, Bauarbeiten Sprengungen usw.) vornehmen oder veranlassen wollen, welche die Anlagen beschädigen oder gefährdenden könnten, haben dies dem EWO rechtzeitig mitzuteilen, zwecks Anordnung der allenfalls erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

Art. 59

Grabarbeiten Dritte, welche auf öffentlichem oder privatem Grund Grabarbeiten ausführen wollen, haben sich vorgängig beim EWO über die Lage allfällig im Boden verlegter Werkleitungen zu erkundigen. Trifft dies für Elektroleitungen zu, ist vor der Wiederauffüllung der Gräben mit dem EWO Kontakt aufzunehmen, damit die zum Vorschein gekommenen Elektroleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 60

Störungen

Jedermann ist verpflichtet, Störungen im Verteilnetz, unverzüglich dem EWO zu melden. Störungen an privaten Anlagen sind privat beheben zu lassen.

Art. 61

Zutritt

Die Organe bzw. Beauftragten des EWO sind im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten berechtigt, private Liegenschaften, Wohnungen und Räume zu betreten. Der Zutritt erfolgt in der Regel nach vorangegangener Anmeldung; in dringenden Fällen besteht das Zutrittsrecht auch ohne Voranmeldung.

Art. 62

Hinweisschilder

Das EWO ist berechtigt, Hinweisschilder für Leitungen an Hausfassaden, Einfriedungen oder anderen geeigneten Orten unentgeltlich anzubringen.

Q. Gebühren

Art. 63

Preise, Gebühren

Zuständig für die Festsetzung der Anschlussgebühren, Strompreise und der Verwaltungsgebühren ist der Gemeinderat (Gemeindeordnung Art. 22, Abs. 14).

R. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 64

Einsprachen, Rekurs

Gegen Anordnungen der Ressortvorsteher und der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen wurden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Beschlüsse und Verfügungen welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, wie folgt angefochten werden:

- a) Bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, sofern Anordnungen in kombinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere in Baubewilligungsverfahren, ergehen.
- b) Beim Bezirksrat Dielsdorf, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss BVV bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

Art. 65

Strafbestimmungen Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine allfällige Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz, zwecks Ahndung der Übertretung nach Massgabe der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 66

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 22. Oktober 1992 und die darauf basierenden Folgeerlasse.

---oOo---

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2004 festgesetzt.

Inkraftsetzung per: 08. Januar 2005.